



Regierungspräsidium Darmstadt, Gutleutstraße 114, 60327
Frankfurt am Main

Prolytic GmbH
Weismüllerstr. 45
60314 Frankfurt am Main

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt

Unser Zeichen	IV/F-45.1/ de-F 085494-37227-S2 Bio42/18
Ihr Ansprechpartner	Dr. Sven Degenhard
Telefon	069 2714 1931
Fax	069 2714 5951
E-Mail	sven.degenhard@rpda.hessen.de
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht	10.08.2018
Datum	05. September 2018

Biostoffverordnung (BioStoffV)

Anzeigebestätigung für eine Anzeige nach § 16 BioStoffV

Ihre Anzeige vom 10.08.2018, Weismüllerstr. 45 in 60314 Frankfurt

Anzeigebestätigung

Sehr geehrte Frau Dr. Krone,

I.

mit Schreiben vom 10.08.2018, eingegangen am 22.08.2018, sowie den Ausführungen vom 31.08.2018, 03.09.2018 und 05.09.2018 zeigen Sie für die (Labor)Räume 101-106 und 111-114 im Gebäude 201 Weismüllerstr. 45 in 60314 Frankfurt nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 BioStoffV an:

Änderung einer Angezeigten Tätigkeit (Az: IV/F-45.1/sr-F 085494-3481/2017-Bio-50/2016) mit Biostoffen der Risikogruppe 3 (Bestimmung von Arzneimitteln und deren Metaboliten aus humanen Probenmaterialien, deren Infektionsstatus nicht vollständig charakterisiert ist).**

1. Hiermit wird Ihre ordnungsgemäße Anzeige bestätigt. Sie wird unter dem Aktenzeichen IV/F-45.1/ de-F 085494-37227-S2 Bio42/18 geführt. Bitte geben Sie dieses bei zukünftigem Schriftverkehr an.
2. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für die Anzeigebestätigung werden Kosten in Höhe von **158,40 Euro** festgesetzt.

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt a.M.

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:

Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 069 / 2714 - 0 (Zentrale)
Telefax: 069 / 2714 - 5590 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt



II.

Für die Entgegennahme der Anzeige ist das Regierungspräsidium Darmstadt sachlich und örtlich zuständig nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSchZV), in Verbindung mit § 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) sowie § 2 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen.

Kostenentscheidung:

Für die Amtshandlung werden Gebühren nach §§ 1, 2, 3 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in Verbindung mit dem Verwaltungskostenverzeichnis zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (VwKostO-HMSI) festgesetzt. Auslagen sind nicht entstanden.

Gebührennummer:	31082	158,40Euro
Auslagennummer:		0,00 Euro
Gesamtkosten:		<u>158,40 Euro</u>

Die Gesamtkosten sind innerhalb von 21 Tagen nach Zugang des Bescheids unter Verwendung folgender Angaben zu überweisen an:

Empfänger:	HCC-RP Darmstadt
Bankverbindung:	Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:	DE 87 5005 0000 0001 0058 75
BIC:	HELADEFFXXX
Verwendungszweck:	Ref.Nr. 45106441800943

Bei Zahlungsverzug ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des auf hundert Euro nach unten abgerundeten Kostenbetrags zu entrichten (§15 HVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Frankfurt, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Dr. Sven Degenhard